

RECHTLICHE GRUNDLAGEN EINER SATZUNG ÜBER DIE HAUSNUMMERIERUNG



1. Die rechtlichen Grundlagen der Satzung über die Hausnummerierung sind:

a) Art. 52. Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Dieser lautet:

Straßennamen und Hausnummern

(1) Die Gemeinden können den öffentlichen Straßen Namen geben und Namensschilder anbringen.

(2) Die Hausnummerierung und die Verpflichtung der Grundstückseigentümer, die Kosten hierfür zu tragen,

regeln die Gemeinden durch Satzung nach Art. 23 der Gemeindeordnung, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen.

Der Zweck der Straßenbenennung (Art. 52 Abs. 1) und der Hausnummerierung (Art. 52 Abs. 2) ist es, im Gemeindegebiet für eine rasche, zuverlässige Orientierung zu sorgen und gerade auch in Notfällen für Rettungsfahrzeuge das Auffinden der anliegenden Gebäude und Einrichtungen zu ermöglichen. Durch den Art. 52 ist neben der Ordnungs- und Erschließungsfunktion auch der Zweck zur Pflege örtlicher Traditionen und die Ehrung verdienter Bürger gedeckt.

b) § 1 26 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Dieser lautet:

Pflichten des Eigentümers

(1) Der Eigentümer hat das Anbringen von

1. ...

2. Kennzeichen und Hinweisschildern für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden. Er ist vorher zu benachrichtigen.

...

(3) Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen. Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

c) Art. 52 BayStrWG und § 126 BauGB ergänzen einander

Nach § 126 Abs. 1 Nr. 2 BauGB hat der Eigentümer auch das Anbringen von Straßennamensschildern für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden. Hausnummernschilder hat der Eigentümer nach § 126 Abs. 3 BauGB dabei nicht nur zu dulden, sondern er muss diese selbst anbringen und hat diese auch zu bezahlen (ergibt sich im Zusammenhang mit § 123 Abs. 1 BauGB).

Im Hinblick auf § 126 Abs. 3 Satz 2 BauGB (Öffnungsklausel für Landesrecht) verpflichtet Art. 52 Abs. 2 BayStrWG die Gemeinden ausdrücklich zu einer näheren satzungsgemäßen Regelung der Hausnummerierung.

In der Satzung kann u. a. die Beschaffenheit der Hausnummernschilder und der Ort ihrer Anbringung bestimmt werden. Auch die Kostenpflicht des Eigentümers kann z. T. deklaratorisch geregelt werden. In dieses Zusammenhang hat es keine Bedeutung, welcher Straßenklasse welchen Trägers der Baulast eine Straße angehört (es ist also unerheblich, ob es sich um eine Gemeinde-, Kreis-, Staats- oder Bundesstraße handelt). Die Gemeinden können also auch den Ortsdurchfahrten (einschließlich derer von Bundesstraßen) Namen und Hausnummern geben.

2. Inhalt einer Satzung über die Hausnummerierung

Durch die Satzung wird die Pflicht zur Hausnummerierung vorgeschrieben; die Satzung kann auch festlegen, wie die Nummernschilder auszusehen haben und wie und wo sie anzubringen sind. In der Satzung kann auch vorgeschrieben werden, dass die Grundstückseigentümer die Hausnummernschilder auf eigene Kosten anzubringen haben. Die Satzung kann hier insbesondere regeln, ob der Grundstückseigentümer die Schilder selbst beschaffen kann bzw. muss oder ob er von der Gemeinde beschaffte Schilder anzubringen hat. Zu den Kosten gehören die Beschaffungs-, Anbringungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten des Hausnummernschildes.

Nach einem Urteil des OVG Münster v. 1.12.1964 ist der Grundstückseigentümer aufgrund § 126 Abs. 3 Satz 1 BauGB auch verpflichtet, die bisherige Hausnummer durch die behördlich angeordnete neue Hausnummer auf seine Kosten zu ersetzen.

Zu diesen vom Grundstückseigentümer zu tragenden Kosten werden aber nicht die Kosten der Gemeinde für die Zuteilung einer bestimmten Hausnummer an ein Grundstück gerechnet werden können. Diese können sich allerdings in der Gebühr für den Verwaltungsakt der Hausnummernzuteilung niederschlagen.